



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort „Wahlergebnis“ wird das Wort „abschließende“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses.“
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und vor dem Wort „Wahlergebnis“ wird das Wort „abschließende“ eingefügt.“
 - b) Nach Nr. 18 werden die folgenden Nrn. 19 und 20 eingefügt:

„19. Art. 47 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei

Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. ²Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung entsprechend Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verkündet; der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündung ablehnen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat der Wahlleiter die nicht auf Grund eines Wahlvorschlags Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 binnen einer Woche, nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, angenommen wurde.

(3) ¹Die Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ²Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. ³Der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder gilt sie nach Abs. 3 Satz 2 als abgelehnt“ gestrichen.

20. In Art. 48 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „Art. 47“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.“

- c) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 21 und es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlergebnisses“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.“

- d) Nach Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:
„22. In Art. 51 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlergebnisses“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.“
- e) Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden die Nrn. 23 und 24.
- f) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 25 und wie folgt gefasst:
„25. Art. 58 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsvorschriften“ durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
b) Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
„13. die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse.““
- g) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 26.
- h) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 27 und in Art. 60 wird die Angabe „30. April 2017“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.
- i) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 28.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. In Art. 9 Satz 1 werden die Wörter „die Wahl schriftlich angenommen hat“ durch die Wörter „wessen Wahl entweder als angenommen gilt oder wirksam angenommen wurde“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „am Tag nach Ablauf der Amtszeit“ eingefügt.
bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „überschritten“ die Wörter „oder bis zum Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten“ eingefügt.“
- d) Die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden die Nrn. 7 bis 14.
3. In § 7 wird die Angabe „1. Mai 2017“ durch die Angabe „1. März 2018“ ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1****Buchst. a**

aa) Folgeänderung aus der Änderung von Art. 47 Abs. 1 GLKrWG. Sie dient dazu, den Zeitpunkt der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses als objektiven Bezugspunkt für das Ingangsetzen der Frist festzulegen, nach deren Ablauf die Annahmefiktion des geänderten Art. 47 Abs. 1 eintritt. Bisher liegt es im Ermessen eines Wahlleiters, ob er das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis kundgibt (vgl. § 90 Abs. 6 GLKrWG); künftig müssen die Wahlleiter es bekannt geben.

bb) Klarstellende Folgeänderung zu aa).

cc) Folgeänderung zu aa).

dd) Übernahme des Gesetzentwurfes der Staatsregierung.

ee) Folgeänderung zu aa) und cc).

Buchst. b (Art. 47 und 48 GLKrWG)**Zu Art. 47 Abs. 1 neu:**

Die Änderung in Art. 47 Abs. 1 GLKrWG dient der Verfahrensvereinfachung zur Annahme der Wahl nach Gemeinderats- und Kreistagswahlen sowie nach Bürgermeister- und Landratswahlen:

Die gesetzliche Annahmefiktion im neuen Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG soll Rechtssicherheit schaffen und trägt damit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des Amtes Rechnung. Bisher ist der Wahlleiter verpflichtet, die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Für Gemeinderats- und Kreistagswahlen einerseits sowie Bürgermeister- und Landratswahlen andererseits kamen bisher unterschiedliche Fiktionsregelungen zur Anwendung. So galt bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Dagegen galt die Wahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen umgekehrt als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. In beiden Fällen wurde die Wochenfrist durch eine wirksame Verständigung der Gewählten in Lauf gesetzt. Ob, wann und wie die Gewählten jeweils verständigt wurden bzw. werden konnten, warf im Einzelfall Zweifel auf. Um damit im Zusammenhang stehende Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, verzichtet das Gesetz künftig auf eine konstitutive Verständigung und knüpft für den Fristbeginn an einen objektiven, für alle Gewählten identischen Zeitpunkt an. Auf eine Verständigung der Gewählten, deren Einsichtsfähigkeit oder sonstige der Verständigung entgegenstehende Gründe kommt es nicht mehr an. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Die ergänzende Änderung des Art. 19 GLKrWG verpflichtet die Wahlleiter dement-sprechend, das vorläufige Wahlergebnis für den

Wahlkreis zu verkünden. Auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses abzustellen, das der Wahlausschuss festzustellen hat, wäre dagegen ungeeignet, da der Wahlausschuss auch feststellen muss, welche Personen die Wahl angenommen bzw. abgelehnt haben und ob Amtshindernisse entgegenstehen.

Die Umkehrung der Annahmefiktion bei Bürgermeister- und Landratswahlen beruht dabei auf dem Gedanken, dass die Gewählten ihrer Kandidatur zuvor grundsätzlich zugestimmt hatten. Wer sich damit einverstanden erklärt hatte, will im Zweifel auch seine Wahl annehmen. Will der Gewählte dies ausnahmsweise nicht, obliegt es künftig ihm bzw. ihr, sich zunächst über das vom Wahlleiter verkündete vorläufige Wahlergebnis zu informieren und die Wahl fristgerecht abzulehnen.

Der Regelfall dürfte jedoch bleiben, dass der Gewählte innerhalb einer Woche nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses – mit konstitutiver Wirkung – ausdrücklich erklären wird, ob er die Wahl annimmt. Dies ist auch künftig möglich, ohne dass dies das Gesetz ausdrücklich klarstellen muss.

In den Fällen, in denen das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird und eine andere Person als gewählt gilt, kann diese die Wahl nach dem neuen Abs. 1 Satz 2 und 3 ebenfalls binnen einer Woche ablehnen. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Verkündung der Änderung des Wahlergebnisses. Eine solche Änderung kann durch eine Berichtigung des Wahlausschusses, im Rahmen einer von Amts wegen durchzuführenden Wahlprüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, in einem Wahlanfechtungsverfahren oder aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erfolgen.

Zu Art. 47 Abs. 2 neu:

Für Gewählte, die nicht zur Wahl vorgeschlagen worden waren (dies kommt nur bei sog. Mehrheitswahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG in Betracht, also falls kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder nur einer, aber eine andere Person gewählt wurde), ist eine von Abs. 1 differenzierende Regelung erforderlich. Der Gedanke, dass der Gewählte zuvor schon seiner Kandidatur zugestimmt hatte, greift in solchen Fällen nicht. Der Gewählte musste hier nicht mit seiner Wahl rechnen. Der Wahlleiter bleibt daher hier verpflichtet, den Gewählten schriftlich zu verständigen. Da dies aber keine Frist in Lauf setzt, muss das Schreiben an den Gewählten nicht förmlich zugestellt werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Gewählte die in seinen Verantwortungsbereich gelangte schriftliche Information über seine Wahl tatsächlich zur Kenntnis nimmt oder zur Kenntnis nehmen kann. Dies fällt in seine Verantwortungssphäre und ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des Amtes nachrangig. Auch in diesen Fällen soll möglichst bald Klarheit herrschen, wer das Amt künftig innehat und fortführt. Der Gewählte hat daher binnen zwei Wochen, im Fall einer Stichwahl nach Art. 46

Abs. 1 Satz 2 GLKrWG binnen einer Woche, zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Nimmt sie der Gewählte nicht wirksam an, gilt die Wahl als abgelehnt. Die Erhöhung der Annahmefrist von bisher einer auf künftig grundsätzlich zwei Wochen trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gewählte in diesen Fällen nicht mit seiner Wahl rechnen brauchte bzw. musste. Ihm soll ausreichend Zeit eingeräumt werden, zu überdenken, ob er die Wahl – mit allen Folgen – annehmen will. Kommt es zu einer Stichwahl, genügt aber wie in Abs. 1 eine einwöchige Frist, da zwischen Wahl und Stichwahl ohnehin zwingend zwei Wochen liegen. Schließlich berücksichtigt die Erhöhung auch, dass der Gewählte, auch wenn es hierauf nicht konstitutiv ankommt, nicht immer unmittelbar verständigt werden kann. Die zwei- bzw. einwöchige Annahmefrist knüpft im Interesse der Rechtssicherheit nicht an den Zeitpunkt an, ab dem der Gewählte tatsächlich verständigt werden konnte, sondern an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Wahlleiter nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG.

Zu Art. 47 Abs. 3 neu:

Abs. 3 fasst die bisher in Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 GLKrWG enthaltenen Regelungen zusammen.

Zu Art. 47 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 3:

Folgeänderungen zur Neuregelung von Art. 47 Abs. 1 bis 3.

Nr. 19 Buchst. b stellt eine Folgeänderung zu den Absätzen 1 und 2 dar.

Nr. 20 betrifft Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 47 Abs. 1 und 2 GLKrWG.

Buchst. c

Folgeänderung zu Nr. 1 a) aa) und ee).

Buchst. d

Folgeänderung zu Nr. 1 a) aa) und ee).

Buchst. e

Folgeänderung zu Buchst. b.

Buchst. f

Teils Folgeänderung zu Buchst. a und b. Zudem ermächtigt die Änderung das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, in der Ausführungsverordnung auch Näheres zur Verkündung der Wahlergebnisse (also sowohl des vorläufigen wie des abschließenden) bestimmen zu können. Dies ergänzt auch den neuen Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, der für den Beginn der Ablehnungsfrist an der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses anknüpft.

Buchst. g

Folgeänderung zu Buchst. a bis f.

Buchst. h

Teils Folgeänderung zu Buchst. a bis g. Zudem ist die Regelung an das geänderte Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nach Nr. 3 angepasst.

Buchst. i

Folgeänderung zu Buchst. a bis h.

Zu Nr. 2**Buchst. a**

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 47 Abs. 1 und 2 GLKrWG.

Buchst. b

Folgeänderung von Buchst. a.

Buchst. c

Buchst. a Doppelbuchst. aa
Übernahme des Gesetzentwurfes der Staatsregierung.

Buchst. a Doppelbuchst. bb

Durch die Ergänzung werden mögliche Härtefälle vermieden. Bisher droht berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, die vorher in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Dienst eines bayerischen Dienstherrn standen, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit während der ersten Amtszeit der Verlust sämtlicher bis dahin erworbener Versorgungsanwartschaften.

Dies gilt nicht nur für die Versorgungsanwartschaften aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis, sondern auch für diejenigen aus dem früheren Dienstverhältnis. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht bis zum Ablauf der Amtszeit abgeschlossen und die Versetzung in Ruhestand nicht mehr vorher ausgesprochen werden kann, endet das kommunale Wahlbeamtenverhältnis derzeit kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit durch Entlassung. In Folge sind die Betroffenen für ihre sämtlichen Dienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Der in Art. 25 vorgesehene Rückübernahmeanspruch in das frühere Dienstverhältnis entfällt wegen der während der Amtszeit eingetretenen Dienstunfähigkeit. Dieses Ergebnis ist mit der Zielrichtung des Art. 25 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, wonach einem Beamten oder Richter durch einen Wechsel in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis kein versorgungsrechtlicher Nachteil entstehen soll, nicht vereinbar.

Zu Nr. 3

Die Änderung betrifft das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.